



BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FORTSETZUNG DER SCHUL- ODER HOCHSCHULAUSBILDUNG FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FAMILIENLEISTUNGEN

VO 1408/71: Art. 73; Art. 74; Art. 77; Art. 78
VO 574/72: Art. 86; Art. 88; Art. 90; Art. 91; Art. 92

A. Bescheinigungsersuchen

Von dem für die Gewährung von Familienleistungen zuständigen Träger auszufüllen. Ist der Vordruck für einen belgischen oder tschechischen Träger bestimmt, ist Vordruck „E 402 Anlage“ beizufügen.

1.	Person, die die Familienleistungen beantragt			
	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer		<input type="checkbox"/> Rentner (Arbeitnehmersystem)	
	<input type="checkbox"/> Selbständiger		<input type="checkbox"/> Rentner (Selbständigensystem)	
	<input type="checkbox"/> Person, die sie in anderer Eigenschaft beantragt		<input type="checkbox"/> Waise	
1.1. Name ^(1a)				
1.2. Vornamen		Frühere Namen ^(1a)		Geburtsort ⁽²⁾
1.3. Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Kenn-Nummer/Versicherungsnummer ⁽³⁾	
.....				
1.4. Anschrift ⁽⁵⁾				

2.	Schüler bzw. Studierender			
2.1. Name ^(1a)				
2.2. Vornamen		Frühere Namen ^(1a)		
2.3. Geburtsort ⁽²⁾ ⁽⁴⁾	Geburtsdatum		Kenn-Nummer/Versicherungsnummer ⁽³⁾	
.....				
2.4. Anschrift ⁽⁵⁾				
.....				
2.5. <input type="checkbox"/> hat ein Hochschulstudium abgeschlossen <input type="checkbox"/> hat kein Hochschulstudium abgeschlossen ⁽¹¹⁾				

3.	Für die Gewährung von Familienleistungen zuständiger Träger			
3.1. Bezeichnung				
3.2. Anschrift ⁽⁵⁾				
3.3. Geschäftszeichen				
3.4. Stempel		3.5. Datum		
			
		3.6. Unterschrift		
			

B. Bescheinigung

Von der Schule, Hochschule oder Universität auszufüllen und dem in Feld 3 genannten Träger zu übersenden.

4.

4.1. Der in Feld 2 Genannte besucht die in Feld 7 bezeichnete Anstalt seit dem

4.2. Das Schuljahr beginnt am (Datum) und endet am (Datum)

4.3. Art der Schule ⁽⁶⁾
 Art der Ausbildung ^(6a)

4.4. Die Ausbildung in dieser Anstalt dauert voraussichtlich bis

4.5. Die Ausbildung umfasst Wochenstunden ⁽⁷⁾
 Diese Stunden verteilen sich auf Halbtage ⁽⁸⁾

4.6. Schätzung der Stundenzahl für Hausaufgaben Wochenstunden ⁽⁹⁾

5. Angaben, die nur für tschechische, französische, lettische, luxemburgische und niederländische Träger zu machen sind

5.1. Die in Feld 2 genannte Person nimmt in der in Feld 7 bezeichneten Lehranstalt an einem Unterricht folgender Art teil:
 Allgemeinbildung Hochschulunterricht Fach- oder Berufsunterricht Sonstige (anzugeben):

5.2. Sonderfälle (anzugeben):
 Fernunterricht Abendkurse
 wöchentliche Unterrichtsdauer unter 20 Stunden
 Schulbesuch kürzer als das Schuljahr, vom bis

andere

5.3. Höhe des Schulgeldes bzw. der Studiengebühren ⁽⁹⁾

5.4. Erhält der in Feld 2 Genannte eine Studienbeihilfe? ⁽⁶⁾ Ja Nein

5.4.1. Höhe der Studienbeihilfe

5.5. Art der Einkünfte oder der Beihilfe ⁽¹⁰⁾

5.6. Personenstand

6. Angaben, die nur für deutsche Träger zu machen sind, wenn die wöchentliche Unterrichtsdauer unter 10 Stunden liegt

6.1. Die Ausbildung folgt einem staatlich vorgeschriebenen oder empfohlenen Lehrplan Ja Nein
 Falls nein,

6.2. die Ausbildung wird mit einer obligatorischen oder allgemein anerkannten Prüfung abgeschlossen Ja Nein
 Falls nein,

6.3. während der Ausbildung erfolgen regelmäßige Leistungsprüfungen Ja Nein
 Falls nein,

6.4. die Unterrichtseinheiten erfordern eine ausführliche Vor- und Nachbereitung Ja Nein
 Falls nein,

6.5. es werden zusätzliche für die Ausbildung erforderliche oder nützliche Kenntnisse oder Fertigkeiten erworben Ja Nein

7. Schule, Hochschule, Universität

7.1. Bezeichnung

7.2. Anschrift ⁽⁵⁾

7.3. Stempel 7.4. Datum

7.5. Unterschrift

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben. Er ist in der Sprache der in Feld 7 bezeichneten Anstalt auszufüllen.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (^{1a}) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen anzugeben. Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind. Bei tschechischen Staatsangehörigen sind die in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Personen identisch, wenn ein Studierender Familienleistungen beantragt.
- (²) Bei portugiesischen Orten sind auch Pfarrbezirk und Gemeinde anzugeben.
- (³) Je nach Empfängerträger ist Folgendes anzugeben: für einen tschechischen Träger: die Geburtsnummer; für einen zyprischen Träger: bei zyprischen Staatsangehörigen die zyprische Kenn-Nummer, bei nicht zyprischen Staatsangehörigen die Nummer des Alien Registration Certificate (ARC); für einen dänischen Träger: die CPR-Nummer; für einen finnischen Träger: die Bevölkerungsregisternummer; für einen schwedischen Träger: die Personennummer (personnummer); für einen isländischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer (kennitala); für einen lettischen Träger: die Kenn-Nummer; für einen liechtensteinischen Träger: die AHV-Versicherungsnummer; für einen litauischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer; für einen ungarischen Träger die Sozialversicherungsnummer (TAJ); für einen maltesischen Träger: bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer; für einen norwegischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer (fødselsnummer); für einen belgischen Träger: die nationale Sozialversicherungsnummer (NISS); für einen deutschen Träger des allgemeinen Rentenversicherungssystems: die Versicherungsnummer (VSNR); für einen spanischen Träger: bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-) Nummer und bei Ausländern die N.I.E., selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist; für einen polnischen Träger: die PESEL- und die NIP-Nummer; für einen portugiesischen Träger: auch die Registrierungsnummer im allgemeinen Rentensystem, wenn die betreffende Person beim portugiesischen Beamtenondersystem versichert war; für einen slowakischen Träger: die Geburtsnummer; für einen slowenischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer (EMŠO); für einen schweizerischen Träger: die AVS/AI(AHV/IV)-Versicherungsnummer.
- (⁴) Bei schwedischen Staatsangehörigen kann die Angabe nur erteilt werden, wenn es für notwendig erklärt wird.
- (⁵) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
- (⁶) Anzugeben ist, ob es sich um eine öffentliche oder private oder staatlich beaufsichtigte Schule handelt. Nur auszufüllen, wenn der in Feld 3 bezeichnete Träger ein Träger des Vereinigten Königreichs ist.
- (^{6a}) Für slowakische Träger ist anzugeben, ob Vollzeit- oder Teilzeitschulbesuch vorliegt.
- (⁷) Für deutsche Träger ist Feld 6 auszufüllen, wenn die wöchentliche Unterrichtsdauer unter 10 Stunden liegt.
- (⁸) Nur auszufüllen, wenn der Vordruck für einen belgischen oder finnischen Träger bestimmt ist; die Anzahl der Halbtage ist anzugeben, wenn es sich um eine Grund- oder Höhere Schulausbildung handelt.
- (⁹) Für niederländische Träger anzugeben.
- (¹⁰) Für maltesische Träger ist anzugeben, ob das Kind für seinen Schulbesuch bzw. sein Studium irgendeine Einkünfte bezieht, und der wöchentliche Betrag ist anzugeben.
- (¹¹) Für slowakische Träger ist anzugeben, ob die Sekundarschule abgeschlossen wurde.